

Anlage 3.1 - Versorgungsangebot Nikotinabusus

zum Vertrag gemäß § 140a SGB V über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung von chronisch obstruktiver Lungenerkrankung (COPD) zwischen der KV Sachsen und der IKK classic

Bei positiver Raucheranamnese soll eine Einsteuerung in ein strukturiertes, für die Patientengruppe evaluiertes und publiziertes Raucherentwöhnungsprogramm erfolgen. Die Vertragspartner vereinbaren hierzu das

Tabakentwöhnungsprogramm „Rauchfrei durchatmen“

§ 1

Teilnahmevoraussetzungen Fachärzte und Einschreibung

- (1) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung berechtigt sind im Zuständigkeitsbereich der KV Sachsen
- niedergelassene Vertragsärzte
 - ermächtigte Ärzte
 - Vertragsärzte in medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V sowie
 - Vertragsärzte mit angestellten Ärzten gem. § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV mit Zulassung bzw. Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte für den Bezirk der KV Sachsen
- a) die eine Berechtigung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung
- Innere Medizin SP Pneumologie
 - FA Lungen- und Bronchialheilkunde
 - Innere Medizin TG Lungen- und Bronchialheilkunde
 - FA Innere Medizin und (SP) Pneumologie
 - FA Innere Medizin mit Abrechnungsgenehmigung Pneumologie nach ergänzender Vereinbarung des EBM und
- b) an einer Fortbildung zur Durchführung von Tabakentwöhnungsangeboten zertifiziert auf Grundlage des Curriculum „Qualifikation Tabakentwöhnung“ der Bundesärztekammer teilgenommen haben.
- (2) Die Kursleitung des Tabakentwöhnungsprogrammes „Rauchfrei durchatmen“ ist durch den teilnehmenden Facharzt selbst sicherzustellen. Bei der Kursdurchführung kann medizinisches Fachpersonal assistieren. Voraussetzung hierfür ist, dass das eingesetzte medizinische Fachpersonal ebenfalls an einer Fortbildung zur Durchführung von Tabakentwöhnungsangeboten zertifiziert auf Grundlage des Curriculum „Qualifikation Tabakentwöhnung“ der Bundesärztekammer teilgenommen hat. Die Teilnahme an einer Fortbildung zur Durchführung des Tabakentwöhnungsprogramms ist durch das entsprechende Zertifikat in Kopie vom teilnehmenden Facharzt und ggf. vom für assistierende Aufgaben eingesetzten medizinischen Fachpersonal nachzuweisen.

§ 2

Anspruchsberechtigte Versicherte, Rechte und Pflichten

(1) Versicherte der IKK classic können am Tabakentwöhnungsprogramm „Rauchfrei durchatmen“ teilnehmen, sofern sie

- a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) unter Chronischem Persistierendem Husten (CPH) über mehr als 8 Wochen (Asthmatiker nur mit Schweregrad unter 3) leiden und mehr als 4 Zigaretten/Tag oder 30 Zigaretten/Woche rauchen

Dokumentation entsprechend gesicherte ICD-10: „J41.-“ und „F17.-“
oder

- c) eine gesicherte COPD-Diagnose (ohne Asthma-Komponente) aufweisen und aktiver Raucher sind

Dokumentation entsprechend gesicherte ICD-10:

- „J44.-“ und „F17.-“

und die Teilnahmevoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 des Vertrages gemäß § 140a SGB V über die frühzeitige Diagnostik und Behandlung chronisch obstruktiver Lungenerkrankung zwischen der KV Sachsen und der IKK classic erfüllen und ihre Teilnahme durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einverständniserklärung zur Datenverarbeitung (Anlage 7) erklärt haben.

(2) Die Möglichkeit zur Teilnahme an dem Programm ist begrenzt. Das Angebot endet mit dem ärztlichen Abschlussgespräch und erstreckt sich damit in der Regel über einen Zeitraum von zirka 5 Quartalen. Der Versicherte kann das Angebot jedoch erst im 16. Quartal nach dem Quartal der letzten Einschreibung erneut nutzen. Es zählt das Datum des ärztlichen Erstgespräches.

§ 3

Leistungen des Facharztes

Im Rahmen des Tabakentwöhnungsprogrammes „Rauchfrei durchatmen“ verpflichtet sich der teilnehmende Facharzt die in Anhang 1 Abschnitt 3 beschriebenen Leistungen inklusive der Sicherstellung der Kursdurchführung entsprechend Anhang 2 zu erbringen. Dabei gilt, dass der Facharzt alle in Anhang 1 Abschnitt 3 aufgeführten Leistungsbestandteile persönlich oder durch eigenverantwortliche Einbeziehung eines in gleicher Weise geeigneten Vertreters oder Kooperationspartners gegenüber dem teilnehmenden Versicherten umzusetzen hat. Eine Einschränkung durch den Facharzt ist nicht zulässig. Eine unzulässige Einschränkung liegt nicht vor, wenn der Versicherte die weiteren Leistungen ablehnt oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, z. B. durch Nichterscheinen zu Kursterminen.

§ 4 Vergütung und Abrechnung

(1) Der/die teilnehmende Facharzt/Fachärztin erhält für die nach Anhang 1 Abschnitt 3 erbrachten Leistungen folgende Vergütung:

Nr.	Leistung	Abrechnungsnummer	Abrechenbarkeit	Vergütung
1	Pauschale für Ärztliches Erstgespräch inkl. CO-Messung	99113A	einmalig pro Teilnehmer innerhalb von 16 Quartalen	50,00 €
2	Pauschale für Ärztliches Gespräch (ab der 12. Woche nach Rauchstopp) inkl. CO-Messung	99113B	einmalig pro Teilnehmer innerhalb eines Tabakentwöhnungsprogrammes	35,00 €
3	Pauschale für Ärztliches Abschlussgespräch (ab dem 12. Monat nach Rauchstopp) inkl. CO-Messung	99113E	einmalig pro Teilnehmer innerhalb eines Tabakentwöhnungsprogrammes	35,00 €
4	Pauschale für Durchführung des Tabakentwöhnungskurses inkl. Schulungsmaterial pro Schulungseinheit	99113S	max. 3 Schulungseinheiten pro Teilnehmer innerhalb von 16 Quartalen	75,00 €
5	Einheitliche Pauschale für Telefonische Begleitung während des Kurses und Telefonische Nachbetreuung pro Telefonat	99113T	max. 6 Telefonate pro Teilnehmer innerhalb eines Tabakentwöhnungsprogrammes	12,00 €

(2) Die Leistungen nach den Nummern 2 bis 5 sind nur berechnungsfähig, wenn im Zeitraum von 16 Quartalen die Leistung nach der Nr. 1 für den betreffenden Teilnehmer abgerechnet wurde.

Anhänge

Anhang 1 – Leistungsbeschreibung Tabakentwöhnungsprogramm

Anhang 2 – Kurskonzept